

05.03.2019

Verena Harter

Tel. 361-59308

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2019**

#### **Novellierung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen**

##### **A. Problem**

Seit 2001 besteht die Möglichkeit, niedrighschwellige Betreuungsangebote sowie ehrenamtliche Strukturen und Modellvorhaben, insbesondere zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte für die Zielgruppe pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige finanziell zu fördern.

Bisherige Anträge wurden auf der Grundlage einer Richtlinie bewertet und entschieden: die Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung. Sie beinhaltet neben den Voraussetzungen zur Förderung des Landes nach dem BremAGPflegeVG auch die Voraussetzungen zur Förderung des Bundes von Projekten nach §§ 45c und 45d SGB XI.

Die Überprüfung dieser alten Fassung der Richtlinie durch den Landesrechnungshof vom 02.12.2016 hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Förderung von Projekten nach §§ 45c und 45d SGB XI durch den Bund sich nicht klar abgrenzen lassen von den Voraussetzungen zur Förderung nach dem BremAGPflegeVG durch das Land.

Der Landesrechnungshof bemängelte die Intransparenz dieser Richtlinie sowie die Folge, dass das Sozialressort in den Jahren 2009 bis 2014 nicht in ausreichendem Maße die Möglichkeiten der Ko-Finanzierung durch den Bund ausgeschöpft hätte. Der Landesrechnungshof forderte deshalb eine klare Trennung nach der Möglichkeit der anteiligen Bundesförderung von Projekten nach §§ 45c, 45d SGB XI von der Landesförderung nach dem BremAGPflegeVG.

##### **B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt dem Senat die neue Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen vor.

Parallel hierzu ist eine neue Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAG-

PflegeVG) – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung erarbeitet worden. Die neue Richtlinie enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Landesförderung von Projekten durch den Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung – eine Ko-Finanzierung durch das Bundesversicherungsamt ist nicht möglich. § 10 Absatz 4 BremAG-PflegeVG ermächtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Richtlinie in eigener Zuständigkeit zu erlassen. Sie wurde am 21.02.2019 der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zur Kenntnis gegeben.

Unentbehrliche Grundlage für die Erarbeitung waren die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten nach § 45 c und § 45 d SGB XI in der Fassung vom 05.12.2016. Auf Grundlage dessen waren für die Erarbeitung von Verordnung und Richtlinie umfangreiche Vorgespräche mit den Pflegekassen, mit den Interessensverbänden der Träger und einzelnen Projektträgern erforderlich. Ziel der Erarbeitung von Verordnung und Richtlinie war neben der Herstellung von Transparenz über die verschiedenen Fördermöglichkeiten auch, eine Grundlage zu schaffen, auf der die Kofinanzierung des Bundes nach §§ 45c und 45 d SGB XI gesteigert werden kann.

Die Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Projekten nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) - Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung - sowie Teil 2 der Neufassung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen sind eindeutig voneinander getrennt.

Die novellierte Richtlinie enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Landesförderung von Projekten nach dem Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung - eine Ko-Finanzierung durch das Bundesversicherungsamt ist nicht möglich.

Die novellierte Verordnung zur Anerkennung und Förderung von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen beinhaltet Teil 1 - Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - (bereits in 2017 in Kraft getreten) und Teil 2 - Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Teil 2 der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen enthält die speziellen Voraussetzungen für die Förderung von Projekten nach §§ 45c und 45d SGB XI, mit der Möglichkeit einer Ko-Finanzierung durch das Bundesversicherungsamt.

Durch die Trennung von Richtlinie und Verordnung wird die geforderte Eindeutigkeit in der Anwendung der Förderungsvoraussetzungen hergestellt.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

#### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Für die Förderung nach §§ 45c und 45d SGB XI und nach der Richtlinie stehen in der Produktgruppe 41.21.04 Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Anschlag beträgt in 2019 283 T€ Mehrausgaben dürfen in Höhe der vom Bund eingenommenen Kofinanzierungsmittel getätigt werden.

Der Bund kofinanziert Fördermaßnahmen für Projekte nach §§ 45c und 45d SGB XI. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen stellt für solche Projektvorhaben im Wege der Anteilsfinanzierung Mittel des Ausgleichsfonds zur Verfügung. Die Mittel des Fonds ergänzen die jeweiligen Landesmittel für förderfähige Projekte nach § 45c SGB XI um bis zu 50%. Ab dem 01.01.2019 ist durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz neu geregelt worden, dass die Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d SGB XI vom Bund neu mit bis zu 75% kofinanziert werden können. Die Kofinanzierungsmittel werden vom Bund jährlich bekannt gegeben. Die gesamte Kofinanzierung, die dem Land Bremen zur Verfügung steht, ist je Kalenderjahr begrenzt auf ein nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteiltes Kontingent. Für 2019 beläuft sich die Kofinanzierungssumme nach § 45c SGB XI auf 333.801,68 € und nach § 45d SGB XI auf 111.102,34 €.

Weiterhin stellt der Bund grundsätzlich nicht abgerufene Kofinanzierungsmittel aus dem Vorjahr im Folgejahr weiter zur Verfügung. In 2018 wurden Kofinanzierungsmittel nach § 45c SGB XI in Höhe von 333.658,50 € nicht abgerufen bzw. nicht verbraucht. Es bestanden zu diesem Zeitpunkt noch keine monetär umfangreicheren Projekte nach § 45c SGB XI, welche einen entsprechenden Kofinanzierungsmittelabruf hätten ermöglichen können. Die Kofinanzierungsmittel nach § 45d SGB XI für 2018 konnten vom Land Bremen in voller Höhe abgeschöpft werden. Sie betragen in 2018 für § 45d SGB XI 89.745,52 €. Insgesamt stehen in 2019 somit Kofinanzierungsmittel vom Bund nach § 45c SGB XI in Höhe von auf 667.460,18 € und nach § 45d SGB XI in Höhe von 111.102,34 € zur Verfügung.

Auch in 2019 werden die Kofinanzierungsmittel nach § 45d SGB XI in voller Höhe beim Bund abgerufen werden.

Für 2019 ist es durch die Neustrukturierung bisheriger Projekte gelungen, neue Projektförderungen nach § 45c SGB XI zu entwickeln, so dass die Abschöpfung der Kofinanzierungsmittel nach § 45c SGB XI in 2019 von 8.735,00 € (Kofinanzierungsmittel für Projektförderungen aus 2018) auf 245 T€ gesteigert werden kann. Diese Kofinanzierungsmittel werden im laufenden Förderjahr größtenteils direkt dem Projektträger zufließen.

Durch den verstärkten Abruf der Kofinanzierungsmittel, insbesondere nach § 45c SGB XI, können mehr Projekte im laufenden Jahr gefördert werden.

Die Förderung von Projekten nach der Richtlinie geschieht weiterhin alleinig durch die o.g. Landesmittel, d.h. ohne Kofinanzierungsmittel. Die Kofinanzierungsmittel gelten nur für Projektförderungen nach der Verordnung nicht aber für Projektförderungen nach der Richtlinie.

Die geförderten Angebote beziehen sich auf pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige sowie vergleichbar nahestehenden Personen. Pflegebedürftigkeit kann grundsätzlich unabhängig von Alter und Geschlecht vorliegen. Dementsprechend sind nach der Verordnung geförderte Projekte vielfältig aufgestellt. Ziel ist, dass die heterogenen Personen- und Lebenswelten durch eine stetig wachsende Angebotsvielfalt abgebildet werden.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist für beide Entwürfe, das heißt für die Novellierung der Richtlinie und für die Novellierung der Verordnung, erfolgt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf zur Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation hat den Entwurf zur Novellierung der Richtlinie am 21.02.2019 beschlossen.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage 2792/19 die neue Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung zur Kenntnis.

2. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 05.03.2019 die „Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

#### **Anlagen:**

- Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen.
- Begründung zur Verordnung.
- Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung -.
- Begründung zur Richtlinie.

# **Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen**

Vom

Aufgrund des § 45a Absatz 3 Satz 1, des § 45c Absatz 7 Satz 5 und des § 45d Satz 7 in Verbindung mit § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, verordnet der Senat:

## **Teil 1**

### **Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist zuständige Behörde für die Anerkennung der Angebote. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
- (2) Die Anerkennung von Angeboten für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

#### **§ 2 Inhalt und Zweck**

- (1) Pflegebedürftige Menschen haben nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dafür erhalten sie als Erstattungsleistung einen Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Möglichkeit der anteiligen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von ihrer sozialen oder privaten Pflegeversicherung.
- (2) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind insbesondere:
  1. Betreuungsangebote für pflegebedürftige Menschen in Gruppen oder Betreuungsangebote im häuslichen Bereich.
  2. Angebote, die die pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen bei der Bewältigung des Alltags mit dem pflegebedürftigen Menschen entlasten.
  3. Angebote für pflegebedürftige Menschen, deren pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen.

#### **§ 3 Voraussetzung der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu stellen.
- (2) Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von:
  1. ambulanten Pflegediensten, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, wenn es sich um Angebote nach § 45a Absatz 1

- Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt, die durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt werden,
2. nichtgewerblichen juristischen Personen, beispielsweise freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen, die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einsetzen,
  3. von gewerblichen juristischen Personen für Angebote nach § 45a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist nicht möglich.
- (4) Konzeptionelle und inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes sind, dass
1. es auf Dauer angelegt ist und die Leistung regelmäßig angeboten wird. Es gilt als auf Dauer angelegt, wenn es wiederkehrend mindestens einmal im Monat und an elf Monaten im Kalenderjahr angeboten wird. Bei besonderen Betreuungsbedarfen kann ein abweichender Turnus anerkannt werden, wenn dieses fachlich angemessen und die Qualität, die Regelmäßigkeit und die Dauerhaftigkeit des Angebotes gewährleistet sind;
  2. es fachlich ausgewiesen niedrigschwellig und differenzsensibel ist;
  3. dem Antrag ein Konzept nach § 45a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Bestandteilen zur Qualitätssicherung des Angebots schriftlich beigelegt wird;
  4. die Leistungen durch eine dem Angebot entsprechend qualifizierte Personen erbracht werden;
  5. Gruppenangebote entsprechend des erforderlichen Betreuungsumfanges der pflegebedürftigen Menschen durch eine ausreichende Anzahl von betreuenden Personen gewährleistet sind und in angemessenen Räumlichkeiten durchgeführt werden;
  6. der Nachweis von ausreichendem Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehen können, beigelegt wird. Ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz liegt vor, wenn die Versicherung mindestens dem Umfang der Versicherung entspricht, die der Bremer Senat für ehrenamtlich Engagierte abgeschlossen hat;
  7. dem Antrag ein Mustervertrag im Sinne des § 5 beigelegt wird.
- (5) Ein gewerblicher Anbieter muss sich zusätzlich verpflichten, das Personal entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beschäftigen, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten und für bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen Sorge zu tragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, über eine erfolgreich absolvierte Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (6) Nicht anerkennungsfähig sind Angebote, die keine soziale Betreuung beinhalten, insbesondere allgemeine auf Wohnung oder Haus bezogene Dienstleistungen, bei denen kein persönlicher Kontakt zu dem pflegebedürftigen Menschen erfolgt und sonstige nicht regelmäßige und dauerhafte Angebote.

#### **§ 4 Qualitätssicherung**

- (1) Die leistungserbringenden Personen sind kontinuierlich von Fachkräften anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen. Dafür kommen Fachkräfte aus den Bereichen der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit, Psycho-

logie, Gerontopsychiatrie und vergleichbaren Fachgebieten in Betracht. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter können bei niedrigschwelligen Entlastungsleistungen für den Bereich der Hauswirtschaft ebenfalls als Fachkraft anerkannt werden.

- (2) Die persönliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen wird von der anleitenden Fachkraft nach Absatz 1 durch ein ausführliches Gespräch oder im Rahmen einer Hospitation und durch Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses vom Anbieter festgestellt. Bei Angeboten für Kinder oder in Familien mit Minderjährigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Die leistungserbringenden Personen sind mit mindestens 20 Stunden zu schulen. Bei entsprechender beruflicher Qualifikation der leistungserbringenden Personen, dies sind insbesondere die in Absatz 1 genannten Fachkräfte, kann der Anbieter vom geforderten Schulungsumfang von 20 Stunden abweichen.
- (4) Der Schulungslehrplan, der sich an den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten orientiert, wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport festgelegt.
- (5) Bei einer Gruppenbetreuung sind die Angebote für den pflegebedürftigen Menschen möglichst quartiersbezogen zu gestalten.

## **§ 5 Mustervertrag**

Der Anbieter schließt mit dem pflegebedürftigen Menschen einen Vertrag über die Art, den Umfang und die Kosten der zu erbringenden Leistung ab. Bei der Kostenfestsetzung ist zu berücksichtigen, dass es sich um niedrigschwellige Angebote handelt, bei denen ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten des Anbieters**

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport jährlich, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres, einen standardisierten Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen. Dieser Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Anzahl, die Art und den Zeitumfang der übernommenen Betreuungen, die eingesetzten hauptamtlichen Kräfte, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, sowie über die erfolgten Schulungen und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Anbieter erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Angebotes in der nach § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Form einverstanden.
- (3) Der Anbieter hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen, sofern eine der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegt.
- (4) Änderungen des Konzepts sind nur mit der Zustimmung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport möglich.
- (5) Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer können eine Entschädigung erhalten.

## **§ 7 Prüfberechtigung, sonstige Verpflichtungen**

- (1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist zur

Überprüfung nach § 3 berechtigt, anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen beim Anbieter vorzunehmen.

- (2) Vergleichslisten über die Leistungen und Vergütungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Landesverbänden der Pflegekassen zur Veröffentlichung übermittelt.

## **Teil 2**

### **Förderung von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

#### **§ 8 Zuständigkeit für die Förderung**

- (1) Zuständige Behörde für die Vergabe von Fördermitteln nach § 9 Absatz 1 ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. über die Vergabe der Fördermittel für Projekte nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

#### **§ 9 Inhalt und Zweck**

- (1) Teil 2 sieht nähere Bestimmungen zur Vergabe von Fördermitteln zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepten für:
  1. den Auf- und Ausbau von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  2. den Auf- und Ausbau und die Unterstützung von Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  3. Modellvorhaben nach § 45c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie
  4. die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Initiativen des Ehrenamtes sind Gruppen ehrenamtlich Tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zum Ziel gesetzt haben.
- (3) In Modellvorhaben nach § 45c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen entwickelt und erprobt. Dies erfolgt insbesondere für Bereiche mit einem im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung erfordernden Unterstützungsbedarf sowie für den Bereich des Ehrenamtes oder der Selbsthilfe im Sinne der §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung pflegebedürftiger Menschen ausgeschöpft und Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller erforderlichen Hilfen zur Verbesserung der Versorgungs- und Teilhabesituation erprobt werden. Bei der Entwicklung von Modellvorhaben soll die Weiterentwicklung einer bedürfnisgerechten



und kultursensiblen Versorgung und Vernetzung der vorhandenen Hilfen für pflegebedürftige Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen fokussiert werden.

- (4) Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als pflegender Angehöriger oder als vergleichbar nahestehende Pflegeperson auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Als Selbsthilfeorganisationen gelten Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband auf Landes- oder Bundesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung. Als Selbsthilfekontaktstellen gelten Beratungseinrichtungen, die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen unterstützen.
- (5) Die Förderung soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modelvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Absatz 7 in Verbindung mit § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Juli 2002
  1. eine sowohl quartiersbezogene als auch flächendeckende und regional vernetzte Angebotsstruktur zur bedarfsorientierten Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sichern, ausbauen und weiterentwickeln,
  2. innovative Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen umfassen, insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung im Alltag,
  3. insbesondere Möglichkeiten der sozialen Teilhabe zur Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen schaffen, -sichern und -stetig weiterentwickeln.

#### **§ 10 Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

- (1) Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und Modellvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können gefördert werden.
- (2) Eine Förderung zum Auf- und Ausbau von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Absatz 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet je nach Art, Umfang und Zeitpunkt in Ausrichtung auf das jeweilige Angebot:
  1. notwendige Personal- und Sachkosten für die Koordination und Organisation-, und für die fachliche Anleitung, Schulung, Fortbildung und kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen durch Fachkräfte,
  2. angemessene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands, soweit diese nicht durch Dritte finanziert werden.

Die Förderung von Angeboten nach Satz 1 kann auf Dauer erfolgen. Vorrangig sind Einnahmen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch für deren Finanzierung heranzuziehen.

- (3) Eine Förderung zum Auf- und Ausbau und zur Unterstützung von Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet je nach Art, Umfang und Zeitpunkt in Ausrichtung auf das Ehrenamt:
1. Aufwandsentschädigungen entsprechend Absatz 2 Nummer 2,
  2. Schulungs- und Fortbildungskosten für die ehrenamtlich Tätigen,
  3. Kosten, die aus der Koordination und Organisation der Hilfen entstehen sowie
  4. Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehender Schäden. Das Förderjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Eine Förderung von Modellvorhaben nach § 45c Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beinhaltet:
1. die Kosten für Personal und Sachmittel sowie
  2. die Kosten für die wissenschaftliche Evaluation.
- Bei der Förderung der Kosten für das Personal ist vorrangig zu prüfen, ob Mittel und Möglichkeiten der Förderungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genutzt werden können. Die Förderung von Sachmitteln kann auch durch zur Verfügungsstellung von Räumlichkeiten erfolgen. Hierüber ist das Einvernehmen mit den im Einzelfall beteiligten Fördergebern herzustellen. Die Förderung von Modellvorhaben erfolgt in der Regel für drei Jahre; sie kann auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Modellvorhaben sollen nur dann gefördert werden, wenn die Fortführung des Vorhabens nach Beendigung der Modellphase hinreichend wahrscheinlich- und wirtschaftlich tragfähig ist; die Einschätzung ist im Antrag darzustellen.

#### **§ 11 Förderung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

- (1) Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch können gefördert werden.
- (2) Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen beinhaltet die originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch entfallenden Personal- und Sachkosten, wie Aufwendungen für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, und sonstige Sachkosten. Das Förderjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Eine Förderung der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern unter gleicher Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt.

#### **§ 12 Voraussetzungen zur Förderung von Projekten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

- (1) Fördermittel können nur auf schriftlichen Antrag bewilligt werden.
- (2) Förderfähig sind Projekte unter folgenden Anforderungen:
1. Zweck und Inhalt nach § 9 sind erfüllt.
  2. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nach Teil 1 anerkannt.
  3. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Initiativen des Ehrenamts legen ein Konzept zum Tätigkeitsschwerpunkt ihres Angebotes vor. Das Konzept enthält:
    - a) die wesentlichen Inhalte des Angebots,
    - b) das Verhältnis der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen zur Anzahl der von ihnen Betreuten,
    - c) Aussagen zur Sicherung der Qualität,

- d) die Ausrichtung des Angebots auf Dauer sowie auf Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit,
  - e) Aussagen zur Schulung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen entsprechend der Ausrichtung der Initiative, einschließlich des Angebots der Supervision im Bedarfsfall.
4. Modellvorhaben dienen der Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen; insbesondere für Gruppen von pflegebedürftigen Menschen mit einem im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung erfordernden Unterstützungsbedarf. Modellvorhaben sind nur förderfähig, wenn
- a) sie vor Projektbeginn beantragt werden,
  - b) eine detaillierte Konzeptionierung über das geplante Vorhaben vorliegt; dabei sind insbesondere die Ziele, Inhalte, Dauer, beabsichtigte Durchführung, Kosten und der innovative Charakter darzustellen, erkennbar ist, ob vergleichbare Modelle bereits durchgeführt wurden und inwieweit das beantragte Modellvorhaben hiervon abweicht,
  - c) verpflichtend an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitgewirkt wird; die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen und soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die geplanten Ziele erreicht worden sind, und welche konkreten Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben,
  - e) die Regelungen zum Landesdatenschutz nach den geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
5. Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen sind förderfähig, wenn sie ein Konzept vorlegen, aus dem
- a) die Zielsetzung,
  - b) der Umfang ihrer Leistungen sowie
  - c) die Methoden ihrer Betreuung hervorgehen.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Absatz 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe a bis e entsprechend.

### **§ 13 Antragsverfahren zur Förderung von Projekten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme bei der nach § 8 zuständigen Behörde einzureichen:
  - 1. bis zum 30. September des laufenden Jahres für einen Zuwendungsbeginn zum 1. Januar des Folgejahres sowie
  - 2. bis zum 31. März des laufenden Jahres entsprechend für einen Zuwendungsbeginn zum 1. Juli des laufenden Jahres.
 Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die nach § 8 zuständige Behörde.
- (2) Förderfähige Anträge werden den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Herstellung eines schriftlichen Einvernehmens vorgelegt.
- (3) Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung hat eine beratende Funktion.
- (4) Mit dem Einvernehmen der Landesverbände der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. kann die nach § 8 zuständige Behörde einen Bewilligungsbescheid erlassen.
- (5) Die Zuweisung der Fördermittel gemäß § 45c Absatz 1 Satz 1 sowie § 45d

Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln und dem Bundesversicherungsamt, Bonn nach § 45c Absatz 8 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Dezember 2016.

- (6) Die Höhe des für das Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens bemisst sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Bremen. Die Zuwendungen der Landesmittel werden nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vergeben.
- (7) Ein Anspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- (8) Fördermittelempfänger können natürliche oder juristische Personen sein, die Projekte gemäß den Vorgaben nach § 12 durchführen wollen.
- (9) Einzelpersonen und gewerbliche Anbieter sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **§ 14 Spezielle Mitwirkungspflichten**

- (1) Es gelten im Zusammenhang mit der Vergabe und Nutzung von Fördermitteln die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) Fördermittelempfänger verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Fördermittelgebern.
- (3) Die Fördermittelgeber sind über Projektverläufe durch regelmäßige Tätigkeitsberichte zu informieren, sofern dies seitens der Fördermittelgeber gewünscht ist. Auf Verlangen der Fördermittelgeber sind die Ergebnisse geförderter Projekte zu präsentieren.

### **Teil 3**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen vom 25. April 2017 (Brem.GBl. S. 172) und die Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 177- 2161-h-3), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2017 (Brem.GBl. S. 172) geändert worden ist, außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

## Teil 2

### **Verordnung zur Förderung von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen**

#### **Begründung**

#### **Zu § 8 (Zuständigkeit für die Förderung)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Verordnung regelt, dass die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport die zuständige Behörde ist. Sie hat im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. über die Förderungen nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuches zu entscheiden.

Für die Regelung nach § 45c Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind allein die Pflegekassen zuständig.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

#### **Zu § 9 (Inhalt und Zweck)**

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff „Modellvorhaben“, sowie dessen Zielsetzung. Demnach sollen durch Modellvorhaben neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen entwickelt und erprobt werden. Dies erfolgt insbesondere für Bereiche mit einem im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung erfordernden Unterstützungsbedarf sowie für Bereiche des Ehrenamtes nach Absatz 2, oder der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern sie innovative Ansätze zur Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen sowie deren pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen zum Ziel haben.

Zu den Gruppen pflegebedürftiger Menschen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung in einem Modellvorhaben bedarf, sind insbesondere pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund zu nennen, pflegebedürftige Menschen mit psychischen-, seelischen-, körperlichen Behinderungen, Menschen mit einer Demenz sowie Menschen in der Sterbephase.

Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen. Mit den Modellvorhaben sollen neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen erprobt werden. Insofern kann von den Regelungen des 7. Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Beziehungen der Pflegekassen zu den Leistungserbringern) abgewichen werden.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff der „Selbsthilfe“ nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Unter dem Begriff Selbsthilfe sind Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen zu nennen sowie deren Zielsetzung, die Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu verbessern.

Selbsthilfe-Aktivitäten sollen sich aus eigener Betroffenheit oder aus einer Betroffenheit als pflegende/r Angehörige/r herausbilden, und sich auf wohnortnaher Ebene auf die gemeinsame Bewältigung einer Pflegesituation richten.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 beschreibt die langfristigen Ziele der Förderung von Projekten nach dieser Verordnung. Ausdrückliches Ziel der Verordnung ist die gesellschaftliche Öffnung und Entwicklung im Umgang mit der Thematik der Pflegebedürftigkeit mittels entsprechend geförderter Projekte im Sozialraum. Gesellschaftliche Hemmschwellen zum Thema Pflegebedürftigkeit sollen abgebaut werden.

Nach Nummer 1 ist das Ziel der Förderung, eine Angebotsstruktur zur bedarfsorientierten Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen zu sichern, auszubauen und weiterzuentwickeln. Neben einer sozialräumlichen Orientierung können Angebote je nach struktureller Beschaffenheit und Bedarfslage für einen Straßenzug, für einen Orts- oder für einen Stadtteil wirken.

Nach Nummer 2 ist es Ziel der Förderung, besondere Bedarfe innerhalb der Zielgruppe pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen abzudecken. Besonderer Förderungsbedarf liegt insbesondere in der Entwicklung von Angeboten für Menschen mit einer Demenz, mit einer körperlich-/geistigen-/seelischen Beeinträchtigung, sowie für pflegebedürftige Menschen mit einem Migrationshintergrund und sterbenden Menschen.

Nach Nummer 3 wird der Aspekt der sozialen Teilhabe pflegebedürftiger Menschen sowie deren pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen betont. Ziel ist hierbei, etwaige Barrieren gänzlich abzubauen und Zugänge zum alltäglichen Leben, zu sozial-gesellschaftlichen sowie kulturellen Teilhabemöglichkeiten niedrigschwellig zu gestalten.

#### **Zu § 10 (Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Rechtsgrundlage zur Förderungsmöglichkeit von Projekten aus Landes- und Bundesmitteln nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Für förderfähige Projekte nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch können im Rahmen der Anteilsfinanzierung Ko-Fördermittel vom Bundesversicherungsamt von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde beantragt werden. Die Gelder der Anteilsfinanzierung stammen aus dem Ausgleichsfonds des Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. Die Höhe der im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Ko-Fördermittel nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet sich anteilig für die Länder nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel und wird vom Bundesversicherungsamt jährlich bekannt gegeben.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt den Förderungsinhalt zum Auf- und Ausbau von nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Angeboten. Dieser bestimmt sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Nummer 2 verweist auf die Förderung von angemessenen Aufwandsentschädigungen für die nach § 45a Absatz 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ehrenamtlich Tätigen. Unter angemessene Aufwandsentschädigungen fallen in diesem Sinne notwendige angemessene Fahrt- und Bewirtungskosten, die während der ehrenamtlichen Arbeit im Rahmen des geförderten Projektes entstehen, soweit diese nicht durch Dritte finanziert werden.

## Zu Absatz 3

Satz 1 beschreibt den Förderungsinhalt zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterstützung von Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nach Art, Umfang und Zeitpunkt in Ausrichtung auf das Ehrenamt. Der Begriff „Initiativen des Ehrenamtes“ bestimmt sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

Satz 1 Nummer 4 verweist ausdrücklich auf die Förderung von angemessenen Aufwendungen für einen notwendigen Versicherungsschutz der ehrenamtlich Tätigen für mögliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Initiative entstehende Schäden. Hierbei ist wichtig, dass entsprechend notwendige projektbezogene Policen mit dem Antrag auf Förderung eingereicht werden. Nachträgliche Anträge auf entsprechende Versicherungen nach Start des Projektes werden in der Regel nicht nachbewilligt.

Satz 2 verweist auf die Dauer der Förderung eines nach dieser Verordnung förderfähigen Projektes nach § 45c Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Zuwendungsmittel werden in der Regel für ein Kalenderjahr vergeben. Ein Kalenderjahr definiert den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Förderjahres. Projektförderungen nach dieser Verordnung müssen jährlich neu bei der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde beantragt werden.

## Zu Absatz 4

Die Förderfähigkeit von Modellvorhaben bestimmt sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Satz 2 weist explizit bei der beantragten Förderung von Personalkosten auf die Pflicht des Antragsstellers hin, Möglichkeiten der Arbeitsförderung vorrangig zu prüfen und ggf. zu beantragen. Der Antragsteller hat in Verbindung mit anfallenden Personalkosten die Pflicht, im Antrag zur Förderung von Modellvorhaben mindestens auszuweisen, dass bei der Agentur für Arbeit sowie beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bremen und Bremerhaven (EFRE) mögliche Mittel zur Arbeitsförderung beantragt worden sind. Mit dem Förderantrag sind diesbezüglich durch die jeweils zuständigen Stellen bewilligten- oder abgelehnten Mittel schriftlich nachzuweisen.

Satz 5 definiert die maximale Dauer der Förderung von Modellvorhaben.

Die Dauer der Förderung von Modellprojekten umfasst in der Regel drei Jahre. Höchstens können Modellvorhaben über eine Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren gefördert werden. Eine Förderung von Modellprojekten über fünf Jahre hinaus ist ausgeschlossen.

Satz 6 verweist auf die Anforderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und konzeptionellen Nachhaltigkeit des Modellprojektes nach Ende der Förderung.

Nach Beendigung der Modellprojektphase und -Förderung soll sich das Vorhaben marktfest etabliert haben, und sich selbstständig tragen können. In der Antragstellung muss die Perspektive auf Verstetigung plausibel dargestellt und bewertet werden.

### **Zu § 11 (Förderung der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Förderungsmöglichkeit von Projekten nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Für förderfähige Projekte nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch können im Rahmen der Anteilsfinanzierung Ko-Fördermittel vom Bundesversicherungsamt von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde beantragt werden. Die Gelder der Anteilsfinanzierung stammen aus dem Ausgleichsfonds des Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Die Höhe der im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Ko-Fördermittel nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet sich für die Länder nach der jeweiligen Anzahl der Pflegeversicherten. Pro versicherte Person wird eine Pauschale in Höhe von 0,10 Euro je Kalenderjahr für Ko-Fördermittel angesetzt. Ab 01.01.2019 beträgt die Pauschale 0,15 € pro versicherte Person. Die zur Verfügung stehenden Ko-Fördermittel des Bundes werden jährlich vom Bundesversicherungsamt bekannt gegeben.

#### Zu Absatz 2

Satz 1 verweist auf die Inhalte der Förderung nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Verordnung. Der Förderungsinhalt von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

Satz 2 verweist auf die Dauer der Förderung eines nach dieser Verordnung förderfähigen Projektes nach § 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch. Zuwendungsmittel werden in der Regel für ein Kalenderjahr vergeben. Ein Kalenderjahr definiert den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Förderjahres. Projektförderungen nach dieser Verordnung müssen jährlich neu bei der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde beantragt werden.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf den rechtlichen Ausschluss der Förderung nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn unter gleicher Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt. Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind vorrangige Leistungen. Eine Prüfung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist vor jeder Förderungsentscheidung der Selbsthilfe obligat. Eine doppelte Förderung bei zweckgleicher Leistung ist ausgeschlossen.

### **Zu § 12 (Voraussetzungen zur Förderung von Projekten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Notwendigkeit der schriftlichen Antragsstellung. Mündliche Anträge auf Förderung bleiben bei einer Prüfung auf Förderfähigkeit unberücksichtigt. Die Möglichkeit der Prüfung eines Antrags auf seine Förderfähigkeit muss gegeben sein. Sie kann durch die zuständige Behörde erst mit dem Eingang eines schriftlichen Antrages erfolgen.



## Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Förderfähigkeit von Projekten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die Förderfähigkeit von Angeboten nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Initiativen des Ehrenamtes, von Modellvorhaben und von der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich nach den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

Nummer 1 verweist auf Zweck und Inhalt der Projektförderung nach § 9. Grundsätzlich muss es sich bei der Beantragung einer Projektförderung um ein Projekt im Sinne dieser Verordnung handeln.

Nach Nummer 3 Buchstabe a wird die Darstellung der wesentlichen Inhalte des Angebotes eingefordert. Die Angebote sollen ausschließlich für die Zielgruppe pflegebedürftige Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen gestaltet sein.

Nach Nummer 3 Buchstabe b soll die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen in Relation zu den entsprechend der Zielgruppe zu betreuenden Personen aufgezeigt werden. Dies kann Auskunft über Bedarfslagen und –Entwicklungen geben. Ein Interesse des Landes Bremen an einer Förderung besteht nicht bei einer unzureichenden Nutzung des zur Förderung beantragten Projektes.

Nach Nummer 3 Buchstabe c müssen Aussagen zur Sicherung der Qualität des beantragten Projektes gemacht werden. Es muss geklärt sein, in welcher Form eine Fachlichkeit in das Projekt einfließt und wie diese gesichert wird. Die Fachlichkeit muss sich nach der zu betreuenden Zielgruppe bestimmen.

Nach Nummer 3 Buchstabe d ist geregelt, dass das Angebot auf Dauer, auf Regelmäßigkeit und auf Verlässlichkeit ausgerichtet sein muss. Hierüber sind entsprechende Angaben auszuführen. Als regelmäßig gilt ein Angebot, wenn es mindestens einmal pro Woche im Monat stattfindet, an insgesamt elf Monaten im Förderjahr. Das Förderjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Nach Nummer 3 Buchstabe e müssen Aussagen zur Schulung und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen entsprechend der Ausrichtung der Initiative gemacht werden. Hierbei sind auch Aussagen über ein Angebot der Supervision im Bedarfsfall zu treffen.

Nummer 4 Satz 1 verdeutlicht die Zielsetzung und die Zielgruppe/n von Modellvorhaben. Modellvorhaben sollen neue Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen entwickeln und erproben. Dies gilt insbesondere für Gruppen von pflegebedürftigen Menschen mit einem im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung erfordernden Unterstützungsbedarf. Dies sind insbesondere pflegebedürftige Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit körperlichen- geistigen-, seelischen Behinderungen, pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit einer Demenz und sterbende Menschen. Mit den Ergebnissen der Modellvorhaben soll auf eine in die Zukunft gerichtete flächendeckende regionale Vernetzung entsprechender Angebote im Land Bremen hingewirkt werden. An der Schnittstelle ambulant /stationär können in diesem Zusammenhang auch Versorgungsangebote berücksichtigt werden, die den Übergang in die eigene Wohnung unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Kurzzeitpflege.

Nummer 4 Satz 2 beschreibt die Voraussetzungen einer Förderfähigkeit von Modellvorhaben im Einzelnen. Für eine Förderfähigkeit von Modellvorhaben müssen alle Voraussetzungen mit der Antragsstellung erfüllt sein.

Nach Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a muss eine Förderung von Modellvorhaben vor Beginn des Projektes beantragt werden. Auch die Bewilligung des Förderantrages muss zwingend vor dem Beginn des Modellvorhabens liegen. Die Zweckbindung der Fördermittel ist mit dem Bewilligungsbescheid definiert.

Sofern das Projekt vor der Bewilligung der Förderung beginnt, entfällt die Zweckbindung der Fördermittel und der Antrag muss abgelehnt werden.

Nummer 4 Satz 2 Buchstabe b regelt, dass eine detaillierte Beschreibung über das geplante Vorhaben vorzulegen ist. Dazu gehören die Beschreibung der Ziele des Modellvorhabens, sowie der Zielsetzung bezüglich der Zielgruppe. Ebenso gilt es, die Inhalte des Modellprojektes ausführlich zu beschreiben; der innovative Charakter muss erkennbar sein. Zudem sind die voraussichtliche Förderungsdauer, der konkrete Startzeitpunkt der beabsichtigten Durchführung des Modellprojektes sowie dessen detaillierte Einnahmen und Ausgaben in einem Finanzierungsplan darzulegen.

Nach Nummer 4 Satz 2 Buchstabe c soll vom Antragssteller auf ähnliche, vergleichbare bereits durchgeführte Projekte hingewiesen werden. Die Andersartigkeit des zur Förderung beantragten Modellprojektes ist in einem solchen Fall herauszuarbeiten. Es muss erkennbar sein, inwieweit das beantragte Modellvorhaben davon abweicht.

Nach Nummer 4 Satz 2 Buchstabe d ist eine Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Modellprojektes obligat. Die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben muss allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechen. Sie soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die geplanten Ziele erreicht worden sind, und welche konkreten Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben.

Nach Nummer 4 Satz 2 Buchstabe e gelten die Regelungen zum Datenschutz nach den jeweils aktuellen Bestimmungen. Verletzungen des Datenschutzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar, bis hin zu Straftatbeständen, und werden bei Anzeige entsprechend geahndet.

Nach Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a muss in Anträgen zu Projekten nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Zielsetzung des Projektes definiert sein. Dabei muss das Angebot im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf die Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen abzielen. Der Aufbau sowie die Pflege von (dauerhaften) Selbsthilfe-Netzwerkstrukturen sind nach den Bedarfen zur sozialen Teilhabe von pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen auszurichten.

Nach Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b soll der Leistungsumfang des Projektes klar umrissen sein. Es muss erkennbar sein, in welchem Umfang die Nutzung durch die Zielgruppe/n stattfinden kann. Dementsprechend sind auch Grenzen des Angebotes aufzuzeigen.

Nach Nummer 5 Satz 1 Buchstabe c sind ferner die Methoden der Betreuung der Selbsthilfe anbietenden gegenüber den Selbsthilfesuchenden darzustellen. Die Fachlichkeit der jeweiligen Betreuungsmethode ist anhand der Zielgruppe des beantragten Projektes herauszuarbeiten und zu erörtern.

## **Zu § 13 (Antragsverfahren zur Förderung von Projekten nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

### Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die zu beachtenden Fristen bei der Einreichung des schriftlichen Antrages. Die zuständige Behörde kann über Ausnahmen von den Fristen entscheiden. Es besteht die Pflicht zur Antragsprüfung. Nach Eingang des Antrags erfolgt dessen Prüfung durch die zuständige Behörde, auf:

1. Förderfähigkeit (nach § 12 Absatz 1 und 2),
2. die mögliche Finanzierungsart (nach §§ 23,44 der Landeshaushaltsordnung),
3. die Höhe der möglichen Zuwendung.

Die Höhe der möglichen Zuwendung entscheidet sich dabei nach Art und Umfang des zur Förderung beantragten Projektes und den verfügbaren Fördermitteln (aus der Haushaltsstelle, Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung) im jeweiligen Förderjahr.

In der Regel stehen Antragsteller auf Förderung eines Projektes und die für die Prüfung des Antrages zuständige Behörde im engen Kontakt. Es gilt, eine für beide Seiten akzeptable Einigung über die mögliche Förderung eines beantragten, grundsätzlich förderfähigen Projektes zu erzielen.

Der zeitliche Vorlauf der Antragsprüfung durch zuständige Behörde sowie die anschließende Beratung über grundsätzlich förderfähige Projektanträge im Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung begründen die Fristen zur Antragseinreichung.

### Zu Absatz 2

Zu jedem förderfähigen Antrag auf Projektförderung nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist für die Beantragung der Ko-Fördermittel beim Bundesversicherungsamt von der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde ein schriftliches Einvernehmen mit den Vertretern der Landesverbände der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. einzuholen.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird die zuständige Behörde ein allgemeingültiges Schreiben vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. einholen, welches seine Zustimmung zum Einvernehmen zu förderfähigen Projektanträgen nach dieser Verordnung ausdrückt, wenn die Landesverbände der Pflegekassen ihr schriftliches Einvernehmen dazu geben.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Funktion des Beirates zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung. Seine Zusammensetzung entspricht der nach § 1 Absatz 5 der Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung. Der Beirat hat eine beratende Funktion bezüglich förderfähiger Anträge nach dieser Verordnung. Der Beirat tagt in der Regel zwei Mal im Kalenderjahr.

### Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist auf die Kausalität zwischen dem einzuholenden schriftlichen Einvernehmen nach Absatz 2 und der Möglichkeit, einen Bewilligungsbescheid über das förderfähige Projekt durch die zuständige Behörde zu erstellen. Bei fehlendem Einvernehmen kann ein Bewilligungsbescheid für Projekte nach dieser Verordnung nicht erstellt werden. Ob und wie ein Bewilligungsbescheid erstellt wird, entscheidet die zuständige Behörde.

Der Bewilligungsbescheid bestimmt sich nach geltendem Zuwendungsrecht und enthält:

1. die konkrete Bezeichnung des geförderten Projektes,
2. den konkreten Förderungszeitraum für das aktuelle Kalenderjahr, sowie
3. die Finanzierungsart, und die Gesamtsumme der Förderung des Projektes,
4. einen Hinweis über die sich gemäß § 13 Absatz 5 dieser Verordnung zusammensetzende Gesamtsumme der bewilligten Projektfördermittel,
5. einen Anhang mit der Möglichkeit des Mittelabrufes sowie der Möglichkeit der schriftlichen Erklärung zum Verzicht auf Rechtsmittel durch den Zuwendungsempfänger
6. einen Anhang mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis der (zweckgebundenen) Projektfördermittel

#### Zu Absatz 5

Die Vergabe der bewilligten Projektfördermittel des Landes geschieht je Projekt zusammen mit der Beantragung der möglichen Ko-Fördermittel beim Bundesversicherungsamt durch die zuständige Behörde. Sie erfolgt nach der Vereinbarung zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln und dem Bundesversicherungsamt, Bonn nach § 45c Absatz 8 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 16.12.2016 sowie entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist auf die Kausalität der im Kalenderjahr zur Bewilligung von Projekten zur Verfügung stehenden Fördermittel des Landes. Projekte können entsprechend nur begrenzt gefördert werden. Zuwendungsrechtliche Regelungen müssen zwingend beachtet werden. Im Fall einer geltenden Haushaltssperre im Förderjahr können im Einzelfall bislang im Kalenderjahr noch nicht bewilligte jedoch beantragte Fördermittel nur unter einem ausdrücklich genehmigten Ausnahmeantrag durch die zuständige Behörde bewilligt werden.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf den Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Fördermittel. Mit dem Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Fördermittel wird auf die grundsätzliche Freiwilligkeit der Fördermittelbewilligung durch das Land verwiesen. Eine Klage kann sich aus diesem Grund nur auf formelle-, nicht jedoch auf inhaltliche Gründe stützen.

#### Zu Absatz 9

Absatz 9 schließt Einzelpersonen sowie gewerbliche Anbieter von einer Projektförderung aus. Geförderte Projekte dienen der Gemeinnützigkeit. Auch ist es zuwendungsrechtlich ausgeschlossen, gewerblichen Anbietern beispielsweise durch verdeckte Gewinne Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

## **Zu § 14 (Spezielle Mitwirkungspflichten)**

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist explizit auf die regelmäßige Informationspflicht des Zuwendungsnehmers gegenüber dem Zuwendungsgeber. Insbesondere Projekte von mehrjähriger Dauer (höchstens fünf Jahre) durchlaufen Entwicklungsprozesse. Sie können sowohl als Grundlage für die Sichtung weiterer Bedarfe und/oder für Maßnahmenplanungen vom Fördermittelgeber genutzt werden. Ferner ist die Zielrichtung eines jeden Projektes auf dessen Nachhaltigkeit auszurichten. Tätigkeitsberichte dienen dem Fördermittelgeber als Steuerungsinstrument.

## **Zu § 15 (Inkrafttreten/ Außerkrafttreten)**

Zu Absatz 1

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Zu Absatz 2

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes vom 8. April 2003.

Zu Absatz 3

Zur Evaluation der Bedarfslage im Land mit der daraufhin anzupassenden Verordnung wird die Verordnung auf einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren befristet.

# **Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung**

## **Vom**

Aufgrund des § 10 Absatz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) vom 12.04.1996 erlässt die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport folgende Richtlinie:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Das Land gewährt nach Abschnitt 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) sowie nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur gezielten Unterstützung und Weiterentwicklung der ambulanten Pflege und der sie ergänzenden Pflegeformen.
- (2) Die Länder sind nach § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Vorhaltung einer fachlich adäquaten, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur verantwortlich. Die fachpolitischen Schwerpunktsetzungen sind die Grundlage für die Förderung von ambulanter Pflege, teilstationärer Pflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie des Pflegeumfeldes. In gemeinsamer Verantwortung mit den Kommunen, Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen kann durch die Förderung innovativer Projekte ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur für pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen erreicht werden.
- (3) Die nach § 2 zuständige Behörde prüft vor einer Entscheidung vorrangig das Vorhandensein der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45c und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung ist vor jeder Entscheidung zur Förderung nach dieser Richtlinie zu hören, sofern die Vorschriften nach § 5 Absatz 3 nicht angewendet werden. Er berät über die förderfähigen Anträge und gibt dazu seine Empfehlungen ab. Seine Empfehlungen fließen in die Förderungsentscheidung der nach § 2 zuständigen Behörde ein.
- (5) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekassen, Leistungsanbieter und Repräsentantinnen und Repräsentanten der pflegebedürftigen Menschen mit deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde zusammen. Die nach § 2 zuständige Behörde nimmt die Geschäftsführung wahr. Die Anzahl der regelmäßigen Beiratsmitglieder ist auf höchstens sechs Personen begrenzt. Zur individuellen Antragsberatung kann der Beirat einstimmig beschließen, weitere fachkundige Personen einzuladen.
- (6) Der Wirkungsbereich der Förderung erstreckt sich auf die aktuelle pflegerische Versorgungsstruktur unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten. Die Pflegestatistik und die Bevölkerungsstatistik dienen der Beschaffung entsprechender Kennzahlen. Die Ergebnisse von Sondererhebungen, die Auswertung vorliegender Praxisberichte sowie die Empfehlungen aus Fachveranstaltungen werden bei Bedarf berücksichtigt.
- (7) Fachliche Initiativen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehender

henden Pflegepersonen aus dem Altenhilfe- und aus dem Pflegesektor können aufgegriffen werden. Ferner können diese im Rahmen eines öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerbs oder Interessenbekundungsverfahrens zu einer Förderung führen.

- (8) Fördermittel werden nur an Träger vergeben, die sich bereit erklären, über die Erfahrungen, Ergebnisse und Effekte der geförderten Maßnahme ausführlich zu berichten, und sich externer wissenschaftlicher Evaluation stellen, wenn dies seitens des Zuwendungsgebers gewünscht wird.
- (9) Die im Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung bereitgestellten Fördermittel sind für die dauerhafte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen mit deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sowie deren nachhaltige Sicherung zu verwenden.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport.
- (2) Mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist ein Einvernehmen herbeizuführen, sofern sich ein Projekt auf die Versorgungsstruktur der Stadt Bremerhaven erstreckt.

## **§ 3 Ziel der Förderung**

- (1) Ziel der Förderung ist es, gemeinsam mit den an der Pflege beteiligten Institutionen einschließlich der Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen mit deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen:
  1. zur Vermeidung, Minderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit beizutragen,
  2. soziale Teilhabe pflegebedürftiger Menschen und deren pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen stetig und nachhaltig zu verbessern,
  3. die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung pflegebedürftiger Menschen zu unterstützen,
  4. ambulante Versorgungsangebote und sonstige alltagsunterstützende Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Pflegepersonen weiterzuentwickeln sowie
  5. auf die Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher pflegerischer Angebotsformen hinzuwirken.
- (2) Förderungsfähig sind insbesondere Projekte zur:
  1. Weiterentwicklung bestehender sowie Entwicklung innovativer pflegerischer Angebote,
  2. Verbesserung der Wohnsituation und Versorgungsstruktur für pflegebedürftige Menschen einschließlich entsprechender Planungsverfahren, Moderationen, Untersuchungen, Auswertungen und Dokumentationen,
  3. Vernetzung von Angeboten der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege sowie der ambulanten Pflege,
  4. Beseitigung von Defiziten bei der ambulanten Pflege, teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege insbesondere bei der Versorgung von:
    - a) pflegebedürftigen Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen,
    - b) schwerstkranken und sterbenden Menschen, soweit nicht andere Sozialleistungsträger leistungspflichtig sind,

5. bautechnischen Anpassung von unterstützenden Wohnformen, sofern besondere Bedarfe festgestellt worden sind und diese nicht oder nicht ausreichend durch Sozialleistungsträger finanziert werden können, dies umfasst auch Beratung und Information; bautechnische Anpassungen können auch gefördert werden, wenn dadurch der Besuch von Angeboten durch pflegebedürftige mobilitätseingeschränkte Menschen ermöglicht oder erleichtert werden kann,
6. Einrichtungen generationenverbindender Angebote, die die selbstbestimmte, selbständige und gesunde Lebensführung pflegebedürftiger Menschen unterstützen,
7. Öffnung von Angeboten der offenen Altenhilfe und von Orten der öffentlichen Begegnung, wie Bürgerhäuser für pflegebedürftige Menschen, die von diesen Angeboten nicht oder nur unzureichend erreicht werden.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Der schriftliche Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Projekte nach § 3 Absatz 1 und 2 ist fristgemäß an die nach § 2 zuständige Behörde zu richten.
- (2) Zuwendungsempfänger können sein:
  1. Organisationen und Dienste, die im Bereich der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung sowie der in diesem Zusammenhang angebotenen sozialen Unterstützung und Beratung tätig sind,
  2. sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen sowie über Kompetenzen in den förderfähigen Bereichen verfügen; dies ist bei Antragsstellung nachzuweisen.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme bei der nach § 2 zuständigen Behörde einzureichen:
  1. bis zum 30. September des laufenden Jahres für einen Zuwendungsbeginn zum 1. Januar des Folgejahres,
  2. bis zum 31. März des laufenden Jahres entsprechend für einen Zuwendungsbeginn zum 1. Juli des laufenden Jahres.Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die nach § 2 zuständige Behörde.
- (4) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in Ziffer 3 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, festgelegt. Der Antrag muss demnach folgende Angaben zu den Finanzen enthalten:
  1. einen Finanzierungsplan mit Ausweisung aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben,
  2. die Höhe des Eigenanteils,
  3. die Höhe der beantragten Drittmittel sowie Namen und vollständige Adresse der Drittmittelgeber,
  4. die Benennung der für die Verwaltung der Fördermittel verantwortlichen Person mit einer Begründung ihrer Geeignetheit und Zuverlässigkeit.
- (5) Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, die Zielgruppe zu benennen und das beabsichtigte Vorhaben zu erläutern. Dabei ist:
  1. der Bedarf darzulegen,
  2. der Stand der Planung,
  3. der Umfang bereits bestehender Angebote,
  4. die beabsichtigte Wirkung des Projektes sowie
  5. die Wahrscheinlichkeit der Verstetigung des Projektes nach Ende der Förderung zu beschreiben.



- (6) Grundlage der Entscheidung über die Förderfähigkeit des Projektes ist die fachliche Einschätzung durch die nach § 2 zuständige Behörde.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die nach § 2 zuständige Behörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Förderungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- (1) Die nach § 2 zuständige Behörde kann auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung einen Bewilligungsbescheid über die für das Projekt beantragte Zuwendung erstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (2) Die Ergebnisse der geförderten Maßnahmen oder Projekte sind von dem Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber zur Auswertung und bei Bedarf zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Rückschluss auf betroffene Personen nicht möglich ist. Die geltenden Vorschriften des Landesdatenschutzes sind zu beachten.
- (3) Die nach § 2 zuständige Behörde kann nach eigenem fachlichem Ermessen Einzelprojekte bis zur Höhe von € 5.000 ohne Beteiligung des Beirates zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung fördern, sofern hierbei der jährliche Verfügungsumfang eine Höhe von insgesamt € 50.000 nicht überschreitet. Der Beirat zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung wird über diese Projekte nachrichtlich in Kenntnis gesetzt.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG)- Innovationsförderung und Strukturverbesserung in der Fassung vom 10.05.2012 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

# **Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz – Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung**

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die Richtlinie zur Ausgestaltung und Durchführung der Projektförderung nach § 10 Absatz 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) bestimmt die Förderungsmöglichkeiten von Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen. Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz ist damit die Rechtsgrundlage zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung.

Der Begriff „pflegebedürftige Menschen“ umfasst sämtliche Gruppen von pflegebedürftigen Menschen mit deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen und umfasst alle Altersgruppen.

### **Zu § 1 (Grundsätze)**

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt die Zusammenhänge von der Verantwortlichkeit der Länder, fachpolitischer Schwerpunktsetzung zur bedarfsgerechten Förderung von Projekten nach dieser Richtlinie, sowie dem Ziel der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte für die Verbesserung der Versorgungsstrukturen der Zielgruppe pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen.

Satz 1 verweist auf die eigene Verantwortlichkeit der Länder, für die Vorhaltung einer fachlich adäquaten, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur zu sorgen. Der hier gewählte Wortlaut lehnt sich an dem Wortlaut von § 8 Absatz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch an. Satz 1 weist zudem auf die Wichtigkeit der pflegerischen Qualität neben der Wichtigkeit der ausreichenden pflegerischen Quantität hin.

Satz 2 erklärt den Kausalzusammenhang fachpolitischer Schwerpunktsetzungen und der Förderung von Projekten nach dieser Richtlinie. So kann zum Beispiel die Thematik Pflege und Sozialraumorientierung als Grundlage für die bedarfsorientierte Förderung von Projekten in Bereichen von ambulanter Pflege, teilstationärer Pflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie des Pflegeumfeldes dienen. Der Wortlaut entspricht weitestgehend § 6 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz.

Satz 3 betont die Möglichkeit, durch förderfähige Projekte die Versorgungslandschaft für pflegebedürftige Menschen, mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation, weiterentwickeln zu können. So kann durch die Förderung innovativer Projekte ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsstruktur für pflegebedürftige Menschen, deren pflegenden Angehörigen und den ihnen vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen erreicht werden. Insbesondere Veränderungen in der Erwerbsbiografie und in den Familienstrukturen erfordern Maßnahmen zur Stabilisierung und zur flexiblen Gestaltung der Pflege. Der Wortlaut ist sinngemäß nach § 5 in Verbindung mit § 6 und § 9 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz formuliert.

### Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Vorrangigkeit der Prüfung beantragter Projekte darauf hin, ob die Voraussetzungen nach Teil 1 der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen vorliegen. Die zuständige Behörde entscheidet auf Grundlage der Prüfung des Antrages nach den Kriterien der Verordnung und nach den Kriterien dieser Richtlinie über dessen Zuordnung sowie über dessen grundsätzliche Förderfähigkeit. Eine Doppelförderung nach der Verordnung und nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

### Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert die Funktion des Beirates zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung bei Förderungsvorhaben nach dieser Richtlinie.

### Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert die Zusammensetzung des Beirates als empfehlendes Gremium zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung. So besteht der Beirat aus höchstens sechs Vertretern und Vertreterinnen: je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pflegekassen, der Leistungsanbieter und der Repräsentanz der pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen sowie Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde nimmt die Geschäftsführung wahr. Der Beirat berät und gibt seine Empfehlungen zu grundsätzlich allen für das jeweilige Förderjahr vorliegenden nach dieser Richtlinie förderfähigen Projektanträgen. Die protokollierten Empfehlungen fließen mit in den Bewilligungsprozess ein, im Bewilligungsbescheid werden sie zum jeweiligen Antrag vermerkt.

### Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt den Wirkungsbereich der Förderung. Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Angebote gelten für alle pflegebedürftigen Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen im Land Bremen. Nach wie vor werden über zwei Drittel der pflegebedürftigen Menschen zu Hause im Wesentlichen durch ihre Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen gepflegt. Innovative Angebote für pflegebedürftige Menschen und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen sollen geschaffen werden, um eine Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu vermindern, oder zu verhüten, und damit eine Versorgung in der Häuslichkeit flankierend zu unterstützen. Die Schaffung von Angeboten ist für die Umsetzung der fachpolitischen Zielsetzung „ambulant vor stationär“ ist unabdingbar.

Satz 1 weist auf die (im Sinne eines Sozialmonitorings) zu beobachtende, aktuelle pflegerische Versorgungsstruktur im Land Bremen hin. So ergibt die analysierte aktuelle pflegerische Versorgungsstruktur unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten das Wirkungsfeld der Förderung von Projekten nach dieser Richtlinie.

Satz 2 weist auf die Nutzung der Pflegestatistik zur Bedarfserfassung hin.

Die Pflegestatistik dient der Beschaffung entsprechender Kennzahlen, welche Rückschluss auf die aktuellen Bedarfe in der Versorgungsstruktur pflegebedürftiger Menschen geben können. Projektvorschläge können auf Grundlage dieser Bedarfe gesammelt werden.

Satz 3 weist darauf hin, dass Ergebnisse von Sondererhebungen, Auswertungen vorliegender Praxisberichte sowie die Empfehlungen aus Fachveranstaltungen, bei Bedarf berücksichtigt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Unterstützungsbedarfen

pflegebedürftiger Menschen können entsprechende Informationen gesammelt und genutzt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verweist auf die Möglichkeit des öffentlichen Aufrufs (Interessenbekundungsverfahren) für Projekte nach dieser Richtlinie. Die Möglichkeit des öffentlichen Aufrufs soll das gesellschaftliche Engagement für eine aktive Gestaltung von Angeboten für pflegebedürftige Menschen und deren pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen befördern.

Durch einen öffentlichen Aufruf sollen bisher noch nicht aktive Ideenträger zur Gestaltung von Angeboten motiviert werden, sich um eine Förderung durch den Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung zu bewerben. Dies kann beispielsweise eine Kooperation und Vernetzung von Pflegeanbietern sein, die pflegerische, therapeutische und soziale Angebote verbinden. Denkbar wäre auch ein Projekt zum Schnittstellenmanagement von Krankenhäusern zu ambulanten und teilstationären pflegerischen Versorgungseinrichtungen (vgl. § 3 Bremisches Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz).

Zu Absatz 8

Absatz 8 verweist explizit auf die Verpflichtungen zur Information und zum Ergebnis-/Erfahrungsaustausch seitens des Zuwendungsnehmers mit dem Zuwendungsgeber im Rahmen der geförderten Maßnahmen. Es besteht eine Berichtspflicht von Zuwendungsnehmern über die Erfahrungen, Ergebnisse und Effekte der geförderten Maßnahme. Auf Wunsch des Zuwendungsgebers haben sie sich an einer externen wissenschaftlichen Evaluation zu beteiligen. Die Informationen dienen der stetigen Weiterentwicklung von Angeboten für pflegebedürftige Menschen und deren pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 stellt heraus, dass der Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung zur Förderung von innovativen Projekten eingerichtet ist, die für eine Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und für eine stetige Verbesserung der Lebenssituationen pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sorgen sollen.

Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die ein inklusives Allgemeinwesen in den Quartieren fördern und dem pflegebedürftigen Menschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung, sozialer Teilhabe und Mitsprache ermöglichen. Die Ausrichtung dieser Angebote soll differenzsensibel sein und die spezifischen Lebenslagen pflegebedürftiger Menschen nach Herkunft, Alter, Religion, Sexualität und sozialer Lage berücksichtigen.

### **Zu § 3 (Ziel der Förderung)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt die Ziele der Förderung. Die Ziele der Förderung folgen der Absicht des Gesetzgebers des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch die Stärkung der häuslichen Pflege, der Weiterentwicklung der Angebote, deren zukunftsweisenden Ausrichtung und einer flexibleren Gestaltung der Angebote. Dies soll gemeinsam mit den an der Pflege beteiligten Institutionen einschließlich der Interessenvertretungen der Menschen mit einem Pflegebedarf und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen erreicht werden.

Nummer 1 nennt als Ziel die Vermeidung, Minderung oder Verhütung der Verschlimmerung von Pflegebedürftigkeit. Der Wortlaut entspricht sinngemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz.

Nummer 2 nennt als Ziel die stetige und nachhaltige Verbesserung der sozialen Teilhabe. Der Begriff „soziale Teilhabe“ ist ein wesentlicher Bestandteil der pflegerischen Bedarfsermittlung nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 des Elften Buch Sozialgesetzbuch. Soziale Teilhabe beinhaltet Wünsche und Bedürfnisse nach sozialgesellschaftlichem Austausch. Dazu gehört das Pflegen von Hobbies, von Freizeitkontakten, sowie von ehrenamtlichen Tätigkeiten. Auch werden kulturelle Bedürfnisse, Veranstaltungsbesuche, oder Besuche von Einrichtungen, dienlich für Gesellschaft und Geselligkeit, für Unterhaltung, für Bildung, unter dem Begriff „soziale Teilhabe“ gefasst.

Nummer 5 nennt als Ziel flächendeckende Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher pflegerischer Angebotsformen. Die Kooperation kann sich auf ein Quartier beziehen, auf eine Region, die Kommune oder das Land. Die Träger von Projekten beteiligen sich an der Entwicklung einer bedarfsorientierten Versorgungsstruktur und Vernetzung von Angeboten.

Zu Absatz 2

Nach Nummer 1 sollen innovative pflegerische Angebote gefördert werden. Damit sind sämtliche innovative Angebote gemeint, welche zur Verbesserung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen dienen können.

Nach Nummer 2 soll die Wohnsituation und Versorgungsstruktur einschließlich entsprechender Planungsverfahren, Moderationen, Untersuchungen, Auswertungen und Dokumentationen hinlänglich einer Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen gefördert werden.

Nach Nummer 3 soll die Vernetzung von Angeboten der teilstationären Pflege, der Kurzzeitpflege sowie der ambulanten Pflege durch entsprechende Projekte gefördert werden.

Nummer 4 weist explizit darauf hin, dass Angebote für pflegebedürftige Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen benötigt, und gefördert werden. Es sollen Defizite bei der Versorgung insbesondere von Gruppen pflegebedürftiger Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen in ambulanter, teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege durch eine Förderung von entsprechenden Projekten ausgeglichen werden. Sofern andere Sozialleistungsträger vorrangig fördern, sind Förderungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Nach Nummer 4 Buchstabe a sollen Angebote für pflegebedürftige Menschen mit spezifischen Unterstützungsbedarfen gefördert werden. Dies sind insbesondere Angebote für pflegebedürftige Menschen mit einem Migrationshintergrund, einer psychischen Behinderung, einer geistigen Behinderung. Berücksichtigt werden können auch die sexuelle und die kulturelle Orientierung.

Nach Nummer 6 können generationenübergreifende Angebote und Quartiersnetzwerke gefördert werden, wenn sie pflegebedürftige Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen. Dies umfasst auch die Förderung des sozialen Austauschs in der Nachbarschaft und eines Hilfe-Mix aus professionellem System und informellen Diensten.

Nach Nummer 7 sollen sich bestehende öffentliche Angebote der Begegnung von Bürger\*innen den Bedarfen und Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen öffnen und gegebenenfalls gewünschte Angebote schaffen. Die Sicherstellung und/oder Herstellung der sozialen Teilhabe kann auch beispielhaft durch Teilnahme an Festen und Begegnungen in der

Nachbarschaft unter Hinzuziehung eines Bring- und Holdienstes hergestellt werden. Die stetige Verbesserung der barrierefreien räumlichen und auch der sozialen Zugänglichkeit ist eine beharrliche und prozesshafte Anforderung.

#### **Zu § 4 (Antragsverfahren)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Notwendigkeit der Einreichung eines schriftlichen und fristgerechten Antrages. Der Antrag muss der zuständigen Behörde zugehen. Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie muss in Schriftform zusammen mit den vollständigen geforderten Unterlagen eingereicht werden. Der bekundete Wille auf eine Förderung wird nur durch die Einreichung eines vollständigen schriftlichen Antrags erkennbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Personenkreis der möglichen Zuwendungsnehmer nach dieser Richtlinie. Es werden vom Projektträger Erfahrungen sowie einschlägige Kompetenzen in den förderfähigen Bereichen nach dieser Richtlinie erwartet. Sonstige Projektträger können sein: Kulturbetriebe, die für pflegebedürftige Menschen, insbesondere mit besonderen Unterstützungsbedarfen Projekte mit regelmäßig stattfindenden Angeboten anbieten, wie zum Beispiel Museumsbesuche für Menschen mit einer Demenz, Tanzpatenschaften, Theatergruppen, Chöre. Schulträger, die regelmäßige ggf. begleitete Angebote für pflegebedürftige Menschen offenhalten, wie zum Beispiel Computerkurse, Smartphone-Kurse, Sprachlehreangebote für pflegebedürftige Menschen, insbesondere mit einer Apoplexie, einem Migrationshintergrund oder/und einer Demenz, etc.

Zu Absatz 4

Nummer 4 weist auf die Notwendigkeit der Benennung der für die Verwaltung der Finanzierungsmittel verantwortlichen Person mit einer Begründung ihrer Geeignetheit und Zuverlässigkeit hin. Dies ist erforderlich um eine Zuverlässigkeit des Trägers zur Verwaltung der ihm überlassenen Fördermittel nachzuweisen.

Zu Absatz 7

Satz 3 verweist auf die Dauer der Projektförderung, welche auf ein Kalenderjahr begrenzt ist. Ein Kalenderjahr bezieht sich auf einen Zeitraum vom 01.01 bis einschließlich 31.12. eines Jahres. Für jedes beabsichtigte Förderjahr ist ein neuer Projektantrag bei der nach § 2 zuständigen Behörde einzureichen.

#### **Zu § 5 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Behörde auf Grundlage der Empfehlungen des Beirates zum Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung einen Bewilligungsbescheid über die für das Projekt beantragte Zuwendung erstellen kann. Dies stellt klar, dass auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist eine Sonderregelung zu § 1 Absatz 4. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen kann die zuständige Behörde über die Mittelvergabe für einzelne Projektförderungen bis zu einer Höhe von je 5.000,00 € pro Kalenderjahr eine Förderung ohne vorherige Anhörung durch den Beirat vornehmen. In diesen Fällen ist es ausreichend, den Beirat nachträglich

über diese geförderten Projekte zu informieren. Pro Kalenderjahr kann die zuständige Behörde nach dieser Sonderregelung höchstens zehn Projekte in Höhe von je 5.000,00 €, d.h. höchstens in Höhe von 50.000,00 €, zur Förderung bewilligen

### **Zu § 6 (Schlussbestimmungen)**

Zu Absatz 1

Die Richtlinie tritt Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie in der Fassung vom 10.05.2012.

Zu Absatz 3

Die Richtlinie wird auf fünf Jahre begrenzt. Die Bedarfslage kann sich verändern, es kann sich zeigen, dass Regelungen fehlen, unvollständig, nicht praktikabel oder unwirksam sind, so dass die Richtlinie angepasst werden muss.

ENTWURF